



Bern, 1. Februar 2010

An die Anhörungsteilnehmer
gemäss beiliegender Adressatenliste

Totalrevision der EFD-Energieabzugsverordnung: Eröffnung des Anhörungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zur totalrevidierten EFD-Verordnung vom 22. August 1992 über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1) sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht. Auslöser dieser Revision ist die vom Parlament in der Sommersession 2009 überwiesene Motion «Mehr Effektivität und Effizienz bei den Steuerabzügen für energetische Gebäudesanierungen» (09.3014). Zur Umsetzung dieses parlamentarischen Auftrags ist eine aus Vertretern der Eidgenössischen Steuerverwaltung und des Bundesamts für Energie zusammengesetzte Arbeitsgruppe gebildet worden.

Durch eine gezieltere Ausrichtung an Energiestandards sollen bei der direkten Bundessteuer die Mitnahmeeffekte gesenkt und somit Effektivität und Effizienz der Steuerabzüge für energetische Investitionen in bestehende Liegenschaften des Privatvermögens erhöht werden. Das steuersystematische Fundamentalprinzip (abziehbarer Unterhalt versus nicht abzugsfähige wertvermehrnde Aufwendungen) bleibt dabei unberührt. Das heisst insbesondere, dass der Ersatz von bestehenden Bauteilen und Anlagen durch gleichwertige weiterhin zum Abzug berechtigt. Eine Änderung ergibt sich jedoch im Ausnahmebereich der abzugsfähigen wertvermehrnden Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien in bzw. an bestehenden Gebäuden. Künftig ist im Sinne der überwiesenen Motion eine höhere Qualifizierung erforderlich, die im gestrafften Massnahmenkatalog der totalrevidierten Verordnung anhand von klar definierten Anforderungskriterien konkretisiert worden ist. Durch die abschliessende Aufzählung wird für die direkte Bundessteuer eine einheitliche Umsetzung der Verordnung durch die kantonalen Veranlagungsbehörden angestrebt, was sich im Sinne eines praktikablen Vollzugs als vereinfachungsfördernd erweisen dürfte.

Die Anhörung wird elektronisch durchgeführt. Die Anhörungsvorlage können Sie im Internet auf der Webseite der BK (www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html) und der ESTV (www.estv.admin.ch) abrufen. Unter dem Titel «Aktuell» befindet sich jeweils der Link zu den laufenden Vernehmlassungen resp. Anhörungen.

Die Anhörungsfrist dauert bis und mit **1. April 2010**. Wir bitten Sie deshalb höflich, die **elektronische Version (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-**



Version) Ihrer Stellungnahme innert dieser Frist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: vernehmlassungen@estv.admin.ch.

Für Rückfragen und allfällige weitere Informationen stehen Ihnen Lukas Schneider (031 322 72 51) und Martin Baur (031 325 12 31) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Rudolf Merz'.

Hans-Rudolf Merz
Bundesrat